

wenn der Gesetzgeber trotz der aus grundrechtlicher Sicht nicht unbedenklichen Gesetzeslage längere Zeit nicht tätig würde. Es sei aber nicht Aufgabe des Staatsgerichtshofes, die Regelung der revisionsbedürftigen Konkursklassen in der Konkursordnung vorwegzunehmen. Der Entscheidungsfindungsprozess sei von zahlreichen, wesentlich auch politischen Faktoren abhängig. Hier sei primär der Einsatz des liechtensteinischen Gesetzgebers gefragt, um eine ausgewogene Gesamtlösung zu finden.¹⁷²

b) Tendenz zu einem gestalterischen Rollenverständnis

ba) Ersatzgesetzgeber

Nicht zu übersehen ist, dass in rechtsdogmatischer Hinsicht zwischen Gesetzgeber und Verfassungsgericht in Bezug auf die Konkretisierung der Verfassung geradezu ein «systemimmanentes Spannungsverhältnis»¹⁷³ besteht. Der Staatsgerichtshof hält denn auch die vorgezeichnete Linie nicht konsequent durch. Es sind zumindest Anzeichen vorhanden, wonach er sich mehr und mehr auch in einer gestaltenden Rolle sieht. So setzt sich der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 23. März 1993¹⁷⁴ über ein Verfassungsgesetz hinweg, das die Anpassung des alten bzw. geltenden Rechts an den neu geschaffenen Gleichheitsgrundsatz von Mann und Frau in Art. 31 Abs. 2 der Verfassung dem Gesetzgeber vorbehalten hatte,¹⁷⁵ indem er dieser Übergangsbestimmung trotz des ausdrücklichen Gesetzgebungsauftrages «unmittelbare Wirkung» zuerkannte.¹⁷⁶ Er hält sich nicht an diese klare und unmissverständliche Aussage des Verfassungsgesetzgebers, indem er den Gesetzgebungsauftrag abschwächt und nur «grundsätzlich» gelten lässt, da der Gesetzgebungsauftrag nicht als ein «verschleierte» Vorbehalt zum Grundsatz der

¹⁷² StGH 1993/3, Urteil vom 23. November 1993, LES 2/1994, S. 37 (39).

¹⁷³ Hiesel, S. 3.

¹⁷⁴ StGH 1991/14, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 73 (75).

¹⁷⁵ Das Verfassungsgesetz vom 16. Juni 1992, LGBI 1992 Nr. 81, schreibt nämlich vor: «Über die Anpassung des geltenden Rechts an die Gleichberechtigung von Mann und Frau bestimmen die Gesetze.»

¹⁷⁶ Siehe StGH 1994/6, Urteil von 4. Oktober 1994, LES 1/1995, S. 16 (19).